

IV.

Ufkenmäßiger Vortrag nebst Gutachten, die neuesten Landtags-Verhandlungen wegen Einrichtung des Steuer-Wesens im Fürstenthum Calenberg, ingleichen die Regulirung des Ritter-schaftlichen Steuer-Fußes betreffend.

S. 1.

Denenjenigen Mitgliedern Edllicher Calenbergischer Landschaft, welche der Eröffnung des vorigjährigen Landtags beigewohnt haben, wird es annoch im Gedächtniß ruhen, daß auf Veranlassung mehrerer, von Seiten ganzer Städtischen und Land-Gemeinden, theils bey Königlicher Landes-Regierung, theils bey Calenbergischer Landschaft eingekommener Anträge und Vorstellungen, die gänzzliche Aufhebung, oder zweckdienliche Umänderung des durch die Königl. Verordnung vom 30sten May 1766. in hiesigem Fürstenthum eingeführten monatlichen Kopfgeldes, oder sogenannten Fxi, und die stärkere Konkurrenz der Landsäßigen Ritterschaft und Prälatur, so wie des übrigen wohlhabendern Theils der hiesigen Landes-Einwohner zu den öffentlichen Lasten, zur Landesverfassungsmäßigen Proposition gebracht worden. Nicht minder wird annoch erinnerlich seyn, daß bey eben dieser Gelegenheit der Herr Abt und Land-